

19/5w-131/ME



Österreichischer
Rechtsanwaltskammertag

Die österreichischen
Rechtsanwälte

Bundesministerium für
Wirtschaft und Arbeit
Mag. Walter Neubauer

Stubenring 1
1010 Wien

ZI. 13/1 07/213

BMWA-462.201/0004-III/9a/2007

BG, mit dem das Betriebliche Mitarbeitervorsorgegesetz, das Einkommensteuergesetz 1988, das Insolvenz-Entgeltsicherungsgesetz und das ORF-Gesetz geändert werden

**Referent: Dr. Herbert Hochegger, Rechtsanwalt in Wien
GS Dr. Alexander Christian, ÖRAK**

Sehr geehrter Herr Mag. Neubauer!
Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag dankt für die Übersendung des Entwurfes und erstattet dazu folgende

S t e l l u n g n a h m e :

Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag begrüßt die im fünften Teil des vorliegenden Gesetzesentwurfes vorgesehene Möglichkeit der Selbstständigenvorsorge für freiberuflich Selbständige. Damit wird auch für diese Personengruppe ein Vorsorgemodell geschaffen, das Unselbstständige schon bisher mit der „Abfertigung neu“ in Anspruch nehmen konnten. Mit dem vorliegenden Modell wird daher eine bestehende Ungleichbehandlung zwischen Unselbstständigen und Selbstständigen beseitigt, was zu unterstützen ist.

Bei der praktischen Umsetzung ergeben sich jedoch, wie nachfolgend noch ausgeführt werden wird, einige Schwierigkeiten, die durch eine etwas frühere Einbeziehung der betroffenen Berufsstände in den Diskussionsprozess vermeidbar gewesen wären.

Die Vorgespräche haben gezeigt, dass eine Beitragseinhebung und Abwicklung so wie bei den sonstigen Dienstnehmern über die SVA der gewerblichen Wirtschaft nicht möglich sein wird, da dieses Modell, das allseits auch hohe Erstinvestitionen erforderlich gemacht hätte, von der SVA grundsätzlich abgelehnt wird.

Die Beitragseinhebung beim Rechtsanwalt wird daher direkt durch die ausgewählte Mitarbeitervorsorgekasse (MVK) erfolgen, eine Hilfsvariante wäre die Beitragseinhebung durch die Rechtsanwaltskammern bzw einen beauftragten Dritten

und sodann die Weiterleitung dieser Beiträge an die MVKs. Aber auch bei der zuletzt angeführten Variante würden – nach Auskunft der Vertreter der MVKs – hohe Verwaltungskosten entstehen, da die Datenübermittlung nicht über die gewohnte Schiene der SVA erfolgt. Die nachfolgende Stellungnahme orientiert sich daher grundsätzlich am Modell der direkten Beitragseinhebung durch die ausgewählte MVK.

Die Nummerierung der §§ orientiert sich am Entwurf, der am 18.10.2007 ausgesendet worden ist.

Zu den einzelnen Bestimmungen:

§ 62 Abs 1 Z 5: Es soll sichergestellt sein, dass alle Rechtsanwälte und alle niedergelassenen europäischen Rechtsanwälte in diese Regelung einbezogen sind. Vorgeschlagen wird daher folgende Formulierung:

„5. von Personen, die in die Liste der Rechtsanwälte (§ 5 RAO) oder in die Liste der niedergelassenen europäischen Rechtsanwälte (§ 9 EURAG) eingetragen sind.“ Dazu darf darauf hingewiesen werden, dass voraussichtlich mit 1.1.2008 eine Berufsrechtsnovelle in Kraft treten wird, nach der sich der zweite Verweis – da sich der Titel des Gesetzes ändert – auf § 9 EIRAG beziehen müsste.

Dies ist im nunmehr vorliegenden Entwurf bereits enthalten.

§ 64 Abs 1: Es sollte klargestellt sein, dass diese Bestimmung ausschließlich der Berechnung der Beitragsleistung dient, tatsächlich soll (siehe unten) die Beitragsvorschreibung bei den Rechtsanwälten nur einmal jährlich vorgenommen werden.

§ 64 Abs 3 Z 3: Bei den Beiträgen zur Selbstständigenvorsorge handelt es sich um Pflichtbeiträge, die als Betriebsausgabe steuerlich geltend gemacht werden können. Dies erfordert daher im Gesetz eine eindeutige Festlegung. Für die Rechtsanwälte wird vorgeschlagen die Beitragsgrundlage mit der GSVG-Höchstbeitragsgrundlage, das sind jährlich € 53.760,--, festzusetzen. Da es sich um ein Opting-In-Modell handelt, kann jeder Rechtsanwalt selbst entscheiden, ob er den jährlichen Beitrag von € 822,53 (1,53 % von € 53.760,--) leisten möchte oder nicht.

§ 64 Abs 7: Die Gespräche mit den MVKs sind in diesem Punkt noch nicht abgeschlossen, es sollte die Möglichkeit bestehen, dass die Beitragseinhebung entweder direkt durch die ausgewählte MVK oder durch die Rechtsanwaltskammer bzw einen beauftragten Dritten erfolgt. Jedenfalls wird die Beitragseinhebung aber ausschließlich einmal jährlich erfolgen.

§ 65: Im Bereich der Selbstständigenvorsorge besteht für die MVKs kein Kontrahierungzwang, daher muss dem freiberuflich Selbstständigen grundsätzlich die freie Auswahl seiner MVK (unabhängig von der MVK, bei der seine Angestellten sind) möglich sein. Diese Anpassung ist im nunmehr vorliegenden Entwurf bereits erfolgt.

§ 69 Abs 2: Die Zustimmung zur Datenweitergabe wird zweckmäßigerweise bereits im Formular des Beitrittsvertrages vorzunehmen sein, daher sollte der Passus „*wenn die Kammer eine Zustimmung des Anwartschaftsberechtigten eingeholt hat*“ durch „*wenn eine Zustimmung des Anwartschaftsberechtigten eingeholt wurde*“ ersetzt werden.

§ 73 Abs 8: Im Sinne einer Verwaltungsvereinfachung wird die Beitragsvorschreibung bei Rechtsanwälten nur einmal jährlich erfolgen. Dem sollte auch diese Bestimmung nicht entgegenstehen.

Bei den **Übergangsfristen** war der Zeitraum mit ursprünglich nur sechs Monaten, sowohl bei Rechtsanwälten, die bereits vor dem 1.1.2008 eingetragen worden sind, als auch bei neu eingetragenen Rechtsanwälten, jedenfalls zu gering bemessen. Die nunmehrige Ausdehnung auf ein Jahr wird begrüßt, sollte aber noch weiter verlängert werden. Bei der Auswahl, ob eine Einbeziehung in die Selbstständigenvorsorge erfolgen soll, handelt es sich um eine Entscheidung, die während der nächsten Jahrzehnte des Erwerbslebens fortwirkt. Gerade für neu eingetragene Rechtsanwälte wird es, zumal sie in der Zeit nach der Eintragung mit organisatorischen Fragen des Kanzleiaufbaus und der Gewinnung eines Kundenstocks befasst sind, schwierig sein, innerhalb nur eines Jahres zu entscheiden, ob sie für die gesamte Dauer ihres Erwerbslebens den Beitrag zur Selbstständigenvorsorge leisten möchten oder nicht. Um einer möglichst großen Anzahl von Rechtsanwälten die Einbeziehung in die Selbstständigenvorsorge zu ermöglichen und damit insgesamt einen Erfolg dieses Modells zu ermöglichen, wäre daher ein längerer Übergangszeitraum, sowohl für bereits jetzt eingetragene als auch für neu hinzukommende Rechtsanwälte, erforderlich.

Insgesamt darf jedoch festgehalten werden, dass der Österreichische Rechtsanwaltskammertag den vorliegenden Gesetzesentwurf als außerordentlich positiv beurteilt.

Wien, am 18. Oktober 2007

DER ÖSTERREICHISCHE RECHTSANWALTSKAMMERTAG

